



Brüssel, den 1. Februar 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0107 (COD)

---

---

5555/16  
ADD 1

CODEC 71  
ENT 15  
TRANS 22  
MI 34  
ECO 6  
IND 11

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

#### **Erklärung der Kommission**

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 65 und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Artikel 44 Absatz 5 und Erwägungsgrund 64, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.

---